

10. Dezember 2020 (Stand: 01.07.2021)

**Reglement  
über die Zusicherung des Bürgerrechts der Stadt Bern  
(Einbürgerungsreglement; EBR)**

*Der Stadtrat von Bern,*

gestützt auf

- das Bundesgesetz vom 20. Juni 2014<sup>1</sup> über das Schweizer Bürgerrecht;
- Artikel 7 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993<sup>2</sup>;
- das Gesetz vom 13. Juni 2017<sup>3</sup> über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht;
- Artikel 4, 7 und 48 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998<sup>4</sup>;

*beschliesst:*

**Art. 1** Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zusicherung des Bürgerrechts der Stadt Bern, soweit der Bund oder der Kanton Bern keine abschliessende Regelung getroffen haben.

**Art. 2** Voraussetzungen des übergeordneten Rechts

<sup>1</sup> Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern kann auf Gesuch hin das Bürgerrecht der Stadt Bern zugesichert werden, wenn die Voraussetzungen nach dem jeweils geltenden übergeordneten Recht erfüllt sind.

<sup>2</sup> Die Voraussetzungen müssen sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch im Zeitpunkt des Entscheids durch den Gemeinderat erfüllt sein.

**Art. 3** Schweizerinnen und Schweizer

<sup>1</sup> Schweizerinnen und Schweizern wird das Bürgerrecht der Stadt Bern zugesichert, wenn sie bei Einreichung des Gesuchs seit mindestens zwei Jahren ohne Unterbruch in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

<sup>2</sup> Dem Einbürgerungsgesuch muss der Wohnsitznachweis beigelegt werden.

**Art. 4** Ausländerinnen und Ausländer

<sup>1</sup> Ausländerinnen und Ausländer müssen über gute mündliche und schriftliche Sprachkenntnisse in Deutsch oder Französisch verfügen.

<sup>2</sup> Schulden stehen der Zusicherung des Bürgerrechts der Stadt Bern nur entgegen, sofern diese ungeregelt sind.

**Art. 5** Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für die Zusicherung des Bürgerrechts der Stadt Bern.

<sup>2</sup> Er setzt eine ständige Einbürgerungskommission gemäss dem Reglement vom 17. August 2000<sup>5</sup> über die Kommissionen der Stadt Bern ein.

<sup>1</sup> Bürgerrechtsgesetz (BüG); SR 141.0

<sup>2</sup> KV; BSG 101.1

<sup>3</sup> Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG); BSG 121.1

<sup>4</sup> GO; SSSB 101.1

<sup>5</sup> KoR; SSSB 152.21

<sup>3</sup> Er regelt Aufgaben, Befugnisse und Mitgliederzahl der ständigen Einbürgerungskommission in einer Verordnung.

<sup>4</sup> Er beauftragt eine dafür geeignete Stelle, die Fragen des Einbürgerungstests für Ausländerinnen und Ausländer zu veröffentlichen.

#### **Art. 6** Verfahren

<sup>1</sup> Das Einbürgerungsgesuch ist auf dem amtlichen Gesuchformular zusammen mit den erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Stelle einzureichen.

<sup>2</sup> Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bestimmt mit der Verwendung des französischen oder deutschen Gesuchformulars die für das städtische Einbürgerungsverfahren anwendbare Amtssprache.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle nimmt die notwendigen Abklärungen vor, führt und protokolliert das Einbürgerungsgespräch und überweist die Akten mit Erhebungsbericht sowie Antrag an die ständige Einbürgerungskommission.<sup>6</sup>

#### **Art. 7** Entscheid

<sup>1</sup> Die ständige Einbürgerungskommission behandelt das Gesuch und übermittelt sämtliche Akten mit ihren Anträgen zum Entscheid an den Gemeinderat.

<sup>2</sup> Abweisende Entscheide des Gemeinderats sind der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller schriftlich begründet zu eröffnen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

#### **Art. 8** Gebührenpflicht

Die Einbürgerungsgebühren für das städtische Verfahren richten sich nach dem Reglement vom 21. Mai 2000<sup>7</sup> über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern.

#### **Art. 9** Hängige Gesuche

Gesuche, die vor dem 1. Januar 2018 eingereicht wurden, werden nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts beurteilt.

#### **Art. 10** Änderung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 21. Mai 2000<sup>8</sup> über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern wird geändert.

#### **Art. 11** Aufzuhebende Erlasse

Das Reglement vom 23. Mai 2002 über die Erteilung und Zusicherung des Bürgerrechts der Stadt Bern wird aufgehoben.

#### **Art. 12** Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>6</sup> Anhang 3 Ziff. 3 der Verordnung vom 29. November 2000 über die Kommissionen des Gemeinderats (Kommissionenverordnung; KoV); SSSB 152.211

<sup>7</sup> GebR: SSSB 154.11 (Anhang 3 Ziff. 4.5)

<sup>8</sup> GebR: SSSB 154.11

Bern, 10. Dezember 2020

NAMENS DES STADTRATS

Die Präsidentin  
*Barbara Nyffeler*

22.03.2021

X 

---

Barbara Nyffeler

Signiert von: Barbara Susanne Nyffeler Friedli (Qualified Signature)

Die stv. Ratssekretärin  
*Jacqueline Cappis*

23.03.2021

X 

---

Jacqueline Cappis

Signiert von: Jacqueline Marie-Louise Cappis (Qualified Signature)

**Genehmigung und Inkraftsetzung**

Wurde vom Gemeinderat auf den 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt.